

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Mai 1962	Nr. 14
Tag	Inhalt:	Seite
12. 4. 62	Erste Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes	269

**Erste Verordnung**  
zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes  
Vom 12. April 1962

Auf Grund der §§ 9 Abs. 4 und 22 des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 69) wird verordnet:

**Zum Ersten Teil:**

**Grundsätzliches**

**Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes**

§ 1

Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes erteilt

1. bei Volksschulpflichtigen der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schulrat;
2. bei Berufsschulpflichtigen der für den Ort der Lehr- oder Arbeitsstätte, bei Jugendlichen oder Heranwachsenden ohne Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Regierungspräsident.

**Zum Zweiten Teil:**

**Volksschulpflicht**

**Zu § 5 des Gesetzes**

§ 2

Volksschüler, die in einem Schulbezirk nicht ständig wohnen, sind verpflichtet, die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Volksschule zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als drei Tage aufhalten. Das gleiche gilt für Kinder von Reisegewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, denen die zuständige Behörde das Mitführen Schulpflichtiger gestattet hat. In diesem Fall haben die Erziehungsberechtigten den regelmäßigen Schulbesuch nachzuweisen.

**Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes**

§ 3

Über die Verlängerung der Schulpflicht eines Sonderschülers entscheidet der Schulrat; über die Verlängerung der Schulpflicht Blinder und Taubstummer entscheidet der Regierungspräsident. Ortlich zuständig ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die von dem Sonderschüler besuchte Schule liegt.

**Zum Dritten Teil:**

**Berufsschulpflicht**

**Zu § 9 Abs. 4 des Gesetzes**

§ 4

(1) Für Praktikanten, die die Reifeprüfung bestanden haben, entfällt die Berufsschulpflicht; sie können am Unterricht der Berufsschule freiwillig teilnehmen. Das gleiche gilt für Berufsschulpflichtige, die die Reifeprüfung bestanden haben und nicht in ein Ausbildungsverhältnis eintreten.

(2) Bei Berufsschulpflichtigen, die eine öffentliche oder eine als Ersatzschule genehmigte private zweijährige Berufsfachschule erfolgreich besucht haben, endet die Berufsschulpflicht nach zweijährigem Besuch der Berufsschule, wenn der gewählte Beruf der Fachrichtung der Berufsfachschule zuzurechnen ist oder wenn der Berufsschulpflichtige nicht in ein Ausbildungsverhältnis eintritt. Lehrlinge haben die Berufsschule bis zum Schluß des Schulhalbjahres zu besuchen, in dem das Lehrverhältnis endet. Die Befugnis der Regierungspräsidenten gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes bleibt unberührt.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Berufsschulpflichtige, die eine Höhere Handelsschule oder die Frauenfachschulklasse I erfolgreich besucht haben.

(4) Bei Lehrlingen, die die Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung vorzeitig bestanden haben, endet die Pflicht zum Besuch der Berufsschule mit dem Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die Prüfung bestanden haben.

(5) Das Vorliegen der Umstände, die eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht nach Abs. 2, 3 und 4 zur Folge haben, ist dem Leiter der zuständigen Berufsschule auf Verlangen nachzuweisen.

#### § 5

Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn der Regierungspräsident feststellt, daß die Voraussetzungen für eine von ihm gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes getroffene Entscheidung sich geändert haben oder entfallen sind. Die in § 16 des Gesetzes Genannten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.

#### Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

#### § 6

(1) Die Entscheidung darüber, welche Berufsschule nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zuständig ist, trifft der Regierungspräsident nach Anhörung des Schulträgers. Soll eine Berufsschule für Berufsschüler aus verschiedenen Regierungsbezirken zuständig sein, so entscheidet der Minister für Erziehung und Volksbildung.

(2) Jugendliche und Heranwachsende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind, dürfen Berufsschulen außerhalb Hessens, die nicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2. des Gesetzes anerkannt sind, nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten besuchen. Anträge sind von den in § 16 des Gesetzes Genannten rechtzeitig bei dem Leiter der an sich zuständigen Berufsschule zu stellen. Am Ende jedes Schuljahres haben die Antragsteller eine Bescheinigung der besuchten Berufsschule über den Schulbesuch dem in Satz 2 genannten Schulleiter vorzulegen.

(3) Berufsschulpflichtige ohne ständigen Aufenthalt sind verpflichtet, die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Berufsschule zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als eine Woche aufhalten. In diesen Fällen haben die in § 16 des Gesetzes Genannten den regelmäßigen Schulbesuch nachzuweisen.

#### Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

#### § 7

(1) Der Besuch einer Schule oder eines Lehrgangs, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt sind, ist durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. Findet der Lehrgang erst im

Laufe des Schuljahres statt, so genügt die Vorlage einer Aufnahmeerklärung unter Angabe des vorgesehenen Zeitraumes des Lehrgangs durch dessen Träger.

(2) Nach Abschluß der Schule oder des Lehrgangs ist eine Bestätigung über die Teilnahme des Berufsschülers vorzulegen. Falls ein Berufsschüler an dem Lehrgang nicht teilnimmt oder die Schule oder den Lehrgang vorzeitig verläßt, ist er unverzüglich von den in § 16 des Gesetzes Genannten bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.

(3) Bescheinigungen nach Abs. 1 sind jeweils spätestens bis zum 15. Mai, Bescheinigungen nach Abs. 2 Satz 1 jeweils spätestens zwei Wochen nach Abschluß des Lehrgangs von den Lehr- oder Dienstherrn, sofern es sich um Berufsschulpflichtige handelt, die nicht in einem Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis stehen, von den Erziehungsberechtigten bei dem Leiter der zuständigen Berufsschule vorzulegen; entstehende Kosten haben die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen.

#### Zu § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes

#### § 8

(1) Das Vorliegen der Umstände, die ein Ruhen der Berufsschulpflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Folge haben, ist dem Leiter der zuständigen Berufsschule oder der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Berufsschülerinnen, deren Berufsschulpflicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes ruht, haben dem Schulleiter auf ihre Kosten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das den voraussichtlichen Termin der Niederkunft angeben muß.

#### Zu § 11 des Gesetzes

#### § 9

Entscheidungen nach § 11 des Gesetzes trifft der Regierungspräsident. § 5 gilt entsprechend.

#### Zum Vierten Teil:

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### Zu § 13 des Gesetzes

#### § 10

Die Entscheidung über die Befreiung von der Volksschulpflicht trifft der nach § 1 Nr. 1 zuständige Schulrat; die Entscheidung über die Befreiung von der Berufsschulpflicht trifft der Regierungspräsident, wenn die Voraussetzungen erst nach Beendigung der Volksschulpflicht eingetreten sind.

**Zu § 14 des Gesetzes****§ 11**

(1) Über Gestattungen und Zuweisungen entscheidet

1. bei Volksschülern der für die aufnehmende Schule zuständige Schulrat;
2. bei Berufsschülern der für die aufnehmende Schule zuständige Regierungspräsident.

(2) Vor der Gestattung oder Zuweisung sind der Schulträger der aufnehmenden Schule und die kreisfreie Stadt oder der Landkreis zu hören, die nach § 28 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) zur Zahlung eines Gastschulbeitrages verpflichtet werden können. Sie können der Gestattung oder Zuweisung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe widersprechen. Wird einer Gestattung oder Zuweisung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig widersprochen, so entscheidet anstelle des Schulrats der Regierungspräsident. Die Schulaufsichtsbehörden können bis zur endgültigen Entscheidung nach § 14 des Gesetzes widerrufliche Gestattungen oder Zuweisungen aussprechen.

**Zu § 15 des Gesetzes****§ 12**

(1) Über den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß vom Schulbesuch entscheidet

1. bei Volksschülern der Schulrat;
2. bei Berufsschülern der Regierungspräsident.

(2) Während eines zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch ruht die Berufsschulpflicht. Die Zeit des Ausschlusses wird nicht auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet.

**Zu § 16 des Gesetzes****§ 13**

(1) Ort und Zeit der Anmeldung von Kindern zum erstmaligen Schulbesuch sind auf Veranlassung des Schulrats durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Der Anmelde-termin soll zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember jedes Jahres liegen.

(2) Erziehungsberechtigte haben Kinder, bei denen zu erwarten ist, daß sie in Anstalten, Heimen oder in Familienpflege untergebracht werden müssen (§ 7 des Gesetzes), zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember des Jahres bei dem Leiter der zuständigen Volksschule anzumelden, in dem sie das fünfte Lebensjahr vollenden.

(3) Bei Schulversäumnis eines Volksschülers haben die in § 16 des Gesetzes

Genannten spätestens am dritten Versäumnistage der Schule den Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Der Schulleiter kann verlangen, daß eine schriftliche Mitteilung vorgelegt wird; in Zweifelsfällen kann er verlangen, daß eine Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dessen Kosten die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben.

**§ 14**

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Berufsschulpflichtigen unverzüglich, spätestens jedoch am siebenten Tage nach Beendigung der Volksschulpflicht bei der zuständigen Berufsschule anzumelden, sofern der Berufsschulpflichtige nicht in ein Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis eintritt.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Berufsschulpflichtige aus einem Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis ausscheidet, ohne ein neues einzugehen.

(3) Die in § 16 Abs. 2 des Gesetzes Genannten sind verpflichtet, Berufsschulpflichtige

1. unverzüglich, spätestens jedoch am siebenten Tage nach dem Beginn eines Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnisses bei der zuständigen Berufsschule anzumelden;
2. deren Dienst- oder Praktikantenverhältnis endet oder deren Lehr- oder Anlernverhältnis vorzeitig endet, der zuständigen Berufsschule unverzüglich, spätestens jedoch am siebenten Tage nach der Beendigung zu melden;
3. deren Lehr- oder Anlernverhältnis verlängert wird, der zuständigen Berufsschule unverzüglich, spätestens jedoch am siebenten Tage nach der Verlängerung zu melden.

(4) Bei Schulversäumnis eines Berufsschülers haben die in § 16 des Gesetzes Genannten innerhalb von einer Woche der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen. Der Schulleiter kann verlangen, daß eine Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben.

(5) Der Schulleiter entscheidet, ob und wann ein Berufsschüler unentschuldig oder wegen Beurlaubung aus zwingenden betrieblichen Gründen versäumten Unterricht nachzuholen hat. Der Berufsschüler ist zum Besuch des nachzuholenden Unterrichts verpflichtet.

**Zu § 18 des Gesetzes****§ 15**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Gesetzes handelt, wer gegen die Vorschriften der §§ 5 Satz 2, 6 Abs. 2 und 3, 7, 8, 13 Abs. 2 und 3, 14 verstößt.

**Zum Fünften Teil:  
Übergangs- und Schluß-  
vorschriften**

**§ 16**

Zurückstellungen vom Schulbesuch,  
die vor dem 1. Oktober 1961 ausgespro-

chen worden sind, werden auf die Dauer  
der Schulpflicht angerechnet.

**§ 17**

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. April 1962

Der Hessische Minister  
für Erziehung und Volksbildung

Schütte